



Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Christin Gmelch und Fraktion (AfD)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

§ 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2024 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die vorschlagsberechtigte Fraktion benennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende beziehungsweise den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ²Sie müssen der benennenden Fraktion nicht angehören. ³Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterin dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören. ⁴Gehört der oder die Ausschussvorsitzende einer der Oppositionsfraktionen an, so stellt die Fraktion oder eine der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ⁵Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. ⁶Bis zur Benennung wird der Ausschuss vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. ⁷Die Benennung wird von der jeweiligen Fraktion dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. ⁸Durch die Mitteilung wird der oder die Benannte Vorsitzender oder Stellvertreter. ⁹Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Das aktuelle Verfahren für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter hat sich als ungeeignet erwiesen, um das Prinzip der Spiegelbildlichkeit für die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter in den Ausschüssen zu gewährleisten.

Zur Wahrung der parlamentarischen Chancengleichheit und des Prinzips der Spiegelbildlichkeit ist es daher erforderlich, von einem Wahlsystem auf ein Benennungssystem umzustellen.

Die Bayerische Verfassung legt lediglich eine Wahl der Mitglieder des Präsidiums fest. Der Umstellung auf die Benennung der Ausschussvorsitzenden durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen stehen keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen.